

GROSSER RAT

GR.17.316

VORSTOSS

Interpellation Max Chopard-Acklin, SP, Nussbaumen-Obersiggenthal (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Colette Basler, SP, Zeihen, und Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, vom 12. Dezember 2017 betreffend Kostenrisiken eines allfälligen Atommülltiefenlagers für den Kanton Aargau

Text und Begründung:

Gemäss heutiger Gesetzgebung (Art. 31 KEG) ist ein Atommülltiefenlager nach Abschluss der Beobachtungsphase/Verschluss nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung unterstellt. Die Verursacher werden damit nach der Beobachtungsphase/Verschluss aus der Entsorgungs- und Finanzierungspflicht entlassen und die Verantwortung geht an den Staat über. Heute wird von ca. 50 Jahren für die Beobachtungsphase bis zum Zeitpunkt des endgültigen Verschlusses des Atommülltiefenlagers ausgegangen. Danach muss in einer Langzeitverantwortung die sichere Verwahrung des Atommülls für Jahrtausende gewährleistet sein.

Mit Blick um die Diskussion eines allfälligen Atommülltiefenlagers auf Kantonsgebiet bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Könnten aufgrund der heutigen Gesetzgebung auf den Standortkanton und/oder die Standortgemeinden eines Atommülltiefenlagers nach dem Verschluss des Atommülltiefenlagers zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsrisiken auch finanzielle Risiken zukommen? Falls Ja, in welchem Umfang?
2. Wer trägt die Kosten für die weitere fachliche und technische Überwachung nach dem Verschluss eines Atommülltiefenlagers? Ist dies der Bund alleine? Oder ist dafür ein Kostenteiler Bund/Kanton oder mit weiteren Akteuren vorgesehen? Und mit welchen Langzeitkosten ist zu rechnen?
3. Wer trägt die Sanierungskosten, falls es nach dem Verschluss eines Atommülltiefenlagers zu Problemen kommen sollte?
4. Es stellt sich auch die Frage nach dem Kostenteiler im Falle einer allfälligen Rückholung. Zitat Technisches Forum Sicherheit, Frage 65, Auszug BFE-Antwort, 17.06.14: "Es gibt keine Kostenschätzung über den finanziellen Aufwand für eine Rückholung der Atommüllabfälle aus einem geologischen Tiefenlager. Bei einer Rückholung aller Abfälle aus einem vollständig verschlossenen Lager kann man sich an den Gesamtkosten für die Realisierung der geologischen Tiefenlager (inklusive bisher aufgelaufene Kosten) orientieren, die sich gemäss den Kostenstudien aus dem Jahre 2006** für das Lager für schwach- und mittlerradioaktive Abfälle auf 2,5 Milliarden Franken und für das Lager für hochradioaktive Abfälle (inklusive Verpackung der verbrauchten Brennelemente und hochaktiven Abfälle) auf 5,1 Milliarden Franken belaufen. Davon fallen 1 Milliarde bzw. 2,5 Milliarden Franken auf den Bau bzw. die Einlagerung. In dieser Grössenordnung dürften sich die Kosten für die vollständige Rückholung der Abfälle aus einem verschlossenen Tiefenlager bewegen. Da eine Rückholung der Abfälle nach dem Verschluss nicht vorgesehen ist, muss sie von den Abfallverursachenden nicht vorfinanziert werden."

** Mittlerweile liegt die Kostenstudie 2016 vor: Gemäss diesen neuen Berechnungen belaufen sich die Kosten auf 4.4 Mrd. Franken für ein Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (SMA) und auf 7.7 Mrd. Franken für ein Lager für hochradioaktive Abfälle (HAA).

Der Aargau hat einschlägige Erfahrungen mit der ehemaligen Sondermülldeponie Kölliken: Wer müsste für die Kosten einer Rückholung und die nachgebesserte Entsorgung des Atommülls aufkommen (siehe auch gescheiterter Endlagerversuch in Asse, Deutschland)?

Mitunterzeichnet von 26 Ratsmitgliedern